Preußische Gesetzsammlung

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 1. Dezember 1933 | Nr. 74

Tag | Inhalt: | Seite

(Nr. 14033.) Gesetz über die Geheime Staatspolizei. Vom 30. November 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Die Geheime Staatspolizei bildet einen selbständigen Zweig der inneren Verwaltung. Ihr Chef ist der Ministerpräsident. Mit der laufenden Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt der Ministerpräsident den Inspekteur der Geheimen Staatspolizei.

(2) Im Falle der Behinderung wird der Ministerpräsident als Chef der Geheimen Staatspolizei durch den Staatssekretär im Staatsministerium vertreten.

(3) Der Inspekteur der Geheimen Staatspolizei ist zugleich Leiter des Geheimen Staatspolizeiamts.

§ 2.

Zum Aufgabengebiet der Geheimen Staatspolizei gehören die von den Behörden der allgemeinen und der inneren Verwaltung wahrzunehmenden Geschäfte der politischen Polizei. Welche Geschäfte im einzelnen auf die Geheime Staatspolizei übergehen, wird durch den Ministerpräsidenten als Chef der Geheimen Staatspolizei bestimmt.

§ 3.

(1) Die bisher von dem Ministerium des Innern wahrgenommenen Geschäfte der politischen Polizei gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf das Geheime Staatspolizeiamt über.

(2) Die Landes-, Kreis- und Ortspolizeibehörden haben in den Angelegenheiten der Geheimen Staatspolizei den Weisungen des Geheimen Staatspolizeiamts Folge zu leisten.

§ 4.

Der Finanzminister ist ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes den Staatshaushaltsplan zu ändern.

§ 5.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. April 1933 (Gesetzsamml. S. 122) treten insoweit außer Kraft, als sie diesem Gesetz entgegenstehen.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. November 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring Popitz.

zugleich als Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 30. November 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14034.) Polizeiverordnung, betreffend Verbot des Verkehrs mit Gefangenen. Vom 16. November 1933.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für den Umfang des Landes Preußen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Wer unbefugt mit Gefangenen oder Schutzhäftlingen, die sich auf dem Transporte nach oder von einer Strafanstalt, einem Gefängnis, einer Korrektionsanstalt oder einem Konzentrationslager oder auf Außenarbeit befinden, auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, Brücken, Ufern oder Gewässern entweder in Verkehr tritt oder sich mit ihnen durch Worte, Zeichen oder auf andere Weise zu verständigen sucht, wird mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfall Haft bis zu vierzehn Tagen tritt.

geänd. GS. 1935 S. 112.

§ 2.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 16. November 1933.

Der Preußische Minister des Innern.

Im Auftrage:

Loehrs.

(Nr. 14035.) Anordnung des Justizministers über die Bildung gemeinschaftlicher Anerbengerichte. Vom 18. November 1933.

Auf Grund des § 41 Abs. 1 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685) werden unter Aufhebung der Verordnung über die Bildung gemeinschaftlicher Anerbengerichte vom 15. August 1933 (Gesetzsamml. S. 314) gemeinschaftliche Anerbengerichte gebildet:

I. im Kammergerichtsbezirk

1. für die Bezirke der Amtsgerichte Berlin, Charlottenburg, Lichtenberg, Pankow, Schöneberg, Weißensee und Wedding sowie den Bezirk des Amtsgerichts Tempelhof mit Ausnahme der Landgemeinden Blankenfelde, Dahlewitz, Glasow, Mahlow und Jühnsdorf:
   bei dem Amtsgerichte Berlin,

2. für den Bezirk des Amtsgerichts Zossen und für die zu 1 bezeichneten Landgemeinden:
   bei dem Amtsgerichte Zossen,

3. für die Bezirke der Amtsgerichte Königswusterhausen und Köpenick:
   bei dem Amtsgerichte Königswusterhausen;

II. im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau

für die Bezirke der Amtsgerichte Gleiwitz und Hindenburg:
bei dem Amtsgerichte Gleiwitz;

III. im Oberlandesgerichtsbezirk Celle

1. für die Bezirke der Amtsgerichte Wittmund und Wilhelmshaven:
bei dem Amtsgerichte Wittmund,
2. für die Bezirke der Amtsgerichte Clausthal-Zellerfeld und Osterode (Harz):
bei dem Amtsgericht Osterode (Harz);

IV. im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf

1. für die Bezirke der Amtsgerichte Duisburg, Hamborn, Duisburg-Ruhrort und Oberhausen:
bei dem Amtsgerichte Duisburg,
2. für die Bezirke der Amtsgerichte Remscheid und Remscheid-Lennep:
bei dem Amtsgerichte Remscheid-Lennep,
3. für die Bezirke der Amtsgerichte Düsseldorf und Düsseldorf-Gerresheim:
bei dem Amtsgerichte Düsseldorf,
4. für die Bezirke der Amtsgerichte Rheydt und Odenkirchen:
bei dem Amtsgericht Odenkirchen,
5. für die Bezirke der Amtsgerichte Solingen und Solingen-Ohligs:
bei dem Amtsgerichte Solingen-Ohligs;

V. im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

1. für die Bezirke der Amtsgerichte Essen und Essen-Borbeck:
bei dem Amtsgericht Essen,
2. für die Bezirke der Amtsgerichte Gelsenkirchen und Gelsenkirchen-Buer:
bei dem Amtsgerichte Gelsenkirchen-Buer,
3. für die Bezirke der Amtsgerichte Bottrop und Gladbeck:
bei dem Amtsgerichte Gladbeck,
4. für die Bezirke der Amtsgerichte Bochum und Wanne-Eickel:
bei dem Amtsgerichte Bochum,
5. für die Bezirke der Amtsgerichte Burbach, Hilchenbach und Siegen:
bei dem Amtsgerichte Siegen,
6. für die Bezirke der Amtsgerichte Altenkirchen, Daaden, Kirchen und Wissen:
bei dem Amtsgericht Altenkirchen;

VI. im Oberlandesgerichtsbezirk Kassel

für die Bezirke der Amtsgerichte Brotterode, Schmalkalden und Steinbach-Hallenberg:
bei dem Amtsgerichte Schmalkalden;

VII. im Oberlandesgerichtsbezirk Kiel

für die Bezirke der Amtsgerichte Altona und Wandsbek:
bei dem Amtsgericht Altona.

Berlin, den 18. November 1933.

Der Preußische Justizminister.

Kerrl.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

Im Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung Teil II Nr. 47 vom 8. November 1933 ist auf S. 509/512 der 2. Nachtrag zur Gebührenordnung für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, einschließlich der Trichinenschau bei Schlachtungen außerhalb der Gemeinden mit Schlachthauszwang (GO.) vom 9. Juni 1933, vom 25. Oktober 1933 veröffentlicht worden, der am 1. Dezember 1933 in Kraft tritt.

Berlin, den 25. November 1933.

Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf, bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.